

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
vom XX.XX.XXXX (Beratungsstand: 29.06.2016)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am XX.XX.XXXX beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Zittau von Rechtsverordnungen, Satzungen sowie sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zittau mit dem Titel „Zittauer Stadtanzeiger“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

**§ 2
Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe**

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1.
- (2) Andere ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben können in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 erfolgen oder durch Aushang in den Schaukästen der Großen Kreisstadt Zittau. Diese befinden sich an den folgenden Standorten:

Stadt Zittau

- Aushangkasten am Rathaus, Rathausplatz
- Verkündungstafel im Verwaltungsgebäude Sachsenstraße 14
- Verkündungstafel im Verwaltungsgebäude Franz-Könitzer-Straße 7
- Aushangkasten neben der Bushaltestelle, Südstraße 33
- Aushangkasten an der Sparkassenfiliale Zittau-Nord, Löbauer Straße 10

Ortsteil Pethau

- Aushangkasten Hauptstraße 28

Ortsteil Eichgraben

- Aushangkasten am Gemeindezentrum, Olbersdorfer Straße 11
- Aushangkasten am Spielplatz, Forstweg
- Aushangkasten Reinhold-Wagner-Straße, Siedlungsplatz

Ortsteil Hartau

- Verkündungstafel Obere Dorfstraße 18
- Aushangkasten Untere Dorfstraße 24
- Bushaltestelle Obere Dorfstraße - Wendeplatz

Ortsteil Hirschfelde

- Schaukasten gegenüber Rosenstraße 3, (Parkplatz)
- Schaukasten Karl-Liebknecht-Straße 12
- Schaukasten in Rosenthal gegenüber Mittelweg 3

Ortsteil Drausendorf

- Schaukasten Ernst-Thälmann-Siedlung 58

Ortsteil Wittgendorf

- Schaukasten am ehemaligen Gemeindeamt, Hauptstraße 114

Ortsteil Dittelsdorf

- Schaukasten am ehemaligen Gemeindeamt, Dorfstraße 7

Ortsteil Schlegel

- Schaukasten an der Brücke „Viebig“

- Schaukasten Teichstraße, zwischen Hofteich und Teichstraße 2

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus der Großen Kreisstadt Zittau (Markt 1, 02763 Zittau, Zimmernummer 209) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt (www.zittau.de), durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Zittau vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe, die durch Aushang erfolgt ist, ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zittau veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zittau wird zusätzlich auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Zittau (www.zittau.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Zittau vom 23.11.2006 (Stand 13.12.2012) außer Kraft.

Zittau, den XX.XX.XXX

gez. T. Zenker
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Zittau